



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **23. und 24. April 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienststarz, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **23. und 24. April 2022** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 23. April 2022: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 24. April 2022: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstaufen:

am 23. April 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 24. April 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 23. April 2022: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 23. April 2022: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 24. April 2022: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) innerhalb des Landkreises Oberallgäu.

Auf Grund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

Taxitarif-Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrten mit Taxen innerhalb des Landkreises Oberallgäu (Pflichtfahrgebiet).

(2) Bei Fahrten über den Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus, können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.

§ 2 Begriffserklärung

(1) **Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxits vom Taxistandplatz. Anfahrtsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxiplatz zum Abholort.

(2) **Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxits vom Abholort zum Taxiplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxiplatz liegt.

(3) **Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.

(4) **Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxits mit Fahrgästen vom Taxiplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxiplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 100 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxiplatzes.

(5) **Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxits mit Fahrgästen.

(6) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

(7) **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

(8) **Tarif I** umfasst Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.

Tarif II umfasst Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.

(9) AST-Fahrt (Anrufsammeltaxi-Fahrt) ist die Fahrt ggf. einschließlich Leerfahrt, die nach vorheriger Anmeldung durch den Fahrgast gemäß dem AST-Fahrplan ausgeführt wird.

§ 3 Festsetzung der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebsitz in dem unter § 1 genannten Gebiet haben, werden die in §§ 4 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeige angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Satz 1 genannten Unternehmer besteht gem. 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in § 1 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

(2) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Liniensatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Rufbus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

(3) Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4 Tarife

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach

folgenden Tarifen berechnet (Meterangaben wurden auf volle 1/10 gerundet; der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet):

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 210,53m 4,20 €

b) Der Kilometerpreis beträgt 0,95 € dies entspricht 210,53 m je 0,20 €

c) Für die Benutzung eines Großraumtaxis beträgt der Kilometerpreis 1,40 € dies entspricht 142,86 m je 0,20 €

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

a) Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 105,26 m 4,20 €

b) Der Kilometerpreis beträgt 2,40 € dies entspricht 83,33 m je 0,20 €

c) Für die Benutzung eines Großraumtaxis beträgt der Kilometerpreis 2,90 € dies entspricht 68,97 m je 0,20 €

(2) Tarif I

Wegstrecken, die vom Taxistandplatz ausgehen und die Abholfahrt zum Taxistandplatz, oder zu einem Ziel im direkten Umkreis des Ausgangspunktes (Taxistandplatz) endet, werden durchgängig mit dem Tarif I gefahren.

Tarif 2

Geht die Abholfahrt nicht zurück zum Taxistandplatz, oder innerhalb eines Umkreises von 100m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes, ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt mit Tarif I und die Strecke der Abholfahrt durchgängig mit dem Tarif 2 zu fahren.

(3) Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 32,00 € pro Stunde, dies entspricht 22,5 s je 0,20 €.

(4) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke vom Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

(5) Die Fahrt mit einem Großraumtaxi darf nur dann zu dem erhöhtem Tarif nach Abs. 1 Tarif I o. II (Buchstabe c) erfolgen, wenn die Anzahl der Fahrgäste 4 Personen übersteigt oder der Fahrgast ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf den höheren Tarif hinzuweisen.

(6) Wer ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat die Gebühren nach Tarif I (§ 4 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich einer Grundgebühr von 4,00 € zu bezahlen.

AST-Tarife

Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die entsprechenden Fahrpreise für Fahrgäste anzuwenden:

Wabe 0	Wabe 1	Wabe 2
1,60 €	2,40 €	2,80 €

Die entsprechenden AST-Waben, AST-Routen, Tarif- und Bestellbedingungen können der AST-Übersicht unter www.oberallgaeu.org entnommen werden.

§ 5

Zuschläge

(1) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck wird unentgeltlich befördert. Für üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, sowie für sperriges Gepäck (Schlitten, Skier, usw.) beträgt das Entgelt je Stück und Einheit 0,50 €. Bei der Beförderung im zuschlagpflichtigen Großraumtaxi fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

(2) Für die Beförderung von Kleintieren werden 0,50 € pro Tier erhoben. Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sind frei zu befördern.

(3) Die Höhe aller Zuschläge darf einen Betrag von 10,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Sie haben jede Störung und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für etwaige Leerfahrten und die Fahrt mit Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

bei einer Fahrt im Sinne des Tarif I 0,95 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarif II 2,40 €
mindestens jedoch 4,20 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute ein Entgelt von 0,45 € berechnet werden.

§ 7

Sonderevereinbarungen

Der Abschluß von Sonderevereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet mit Dauerkunden ist zulässig. Die Sonderevereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhandigen.
Diese Quittung muss enthalten:

a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
b) das amtliche Kennzeichen des Taxis;
c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeige bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet

worden ist.

(4) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 PBefG eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Zuwerdhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder –fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 3 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeige nicht einschaltet,

2. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,

3. entgegen den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die dort vorgesehenen Zuschläge für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck nicht erhebt,

4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu meldet bzw. bei Störungen das Beförderungsentgelt nicht nach § 6 Abs. 2 und 3 berechnet,

5. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, die gem. 7 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet, die gem. § 7 Abs. 3 vorgeschriebene Quittung nicht erteilt, sowie der in § 7 Abs. 4 festgelegten Verpflichtung zum Mitführen und zur Vorlage dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Oberallgäu vom 25. September 2018 außer Kraft.

Sonthofen, 07.04.2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 103

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14. April 2022, Az.: SG/SF/Be/Oa-IW223, Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05 Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Matthias Müller, geb.: 25.09.1985 in Leipzig, zuletzt wohnhaft in: Schloßplatz 9, 87509 Immenstadt, Fahrgestellnummer: 29A0015762, aml. Kennz.: OA-IW223

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 11.04.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-IW223, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 11.04.2022, Az. SG/SF/Be/OA-IW223, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Beyer, Verwaltungsangestellte 104

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13. April 2022, SG52/Pf., Landkreis Bürgerservice, Frau Pfeiffer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Vit Pavel, geb.: 22.10.1975 in Pilsen, zuletzt wohnhaft in: 87527 Sonthofen, Zain-schmiedeweg 15a, Fahrgestellnummer: WBAWY31020L886434, aml. Kennz.: OA-PL18

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 13. April 2022, SG52/Pf/OA-PL18, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 13. April 2022, SG52/Pf/OA-PL18, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Pfeiffer, Verwaltungsangestellte 107

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetz;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Werdenstein und Ortsdurchfahrt OA 2 – Änderungsantrag
Antragsteller: Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Werdenstein und der Ortsdurchfahrt OA 2 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.11.2020 (Az: 22.3-641/5N-020/20-Li) für die Einleitung von Niederschlagswasser in vorhandene Vorfluter.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.04.2022 bis zum 30.05.2022 bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude 87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer-Nr. 308 während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen und

2. die Antragsunterlagen auch unter: <https://www.oberallgaeu.org/deoeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 13.04.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 109

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem OT Akams und Baugebiet Akams
Antragsteller: Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.04.2022 (AZ: 22.3-641/5N-009/22-A-1309-Li) dem Antragsteller, die Wasserrechtliche Erlaubnis nach §15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem OT Akams und Baugebiet Akams erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens [Bescheid vom 06.04.2022] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, Verwaltungsgebäude, Zimmer-Nr. 308 in der Zeit vom 28.04.2022 – 13.05.2022 während der Dienststunden eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass an gesetzlichen Feiertagen ist die Verwaltung geschlossen ist.
Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtlichen Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 14.04.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 110

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung der Genehmigung;

Mit dem Bescheid vom 11.02.2022 hat das Landratsamt Oberallgäu die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sonthofen für das Gebiet „Berghofen Nord“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Sonthofen (Baureferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Mittwoch von 08.00

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sonthofen, 11.04.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

106

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 22.06.2021 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Karweidach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wäh-

rend der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberstdorf, 14.04.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

111



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Lageplan
Geltungsbereich der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 56
Erstellt von: Nicole Schwab, FB Bauverwaltung 21.06.2021
Maßstab 1:2500

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Rieden“;

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Rieden“ in der Fassung vom 10.03.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung kann bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des § 13a BauGB abgesehen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

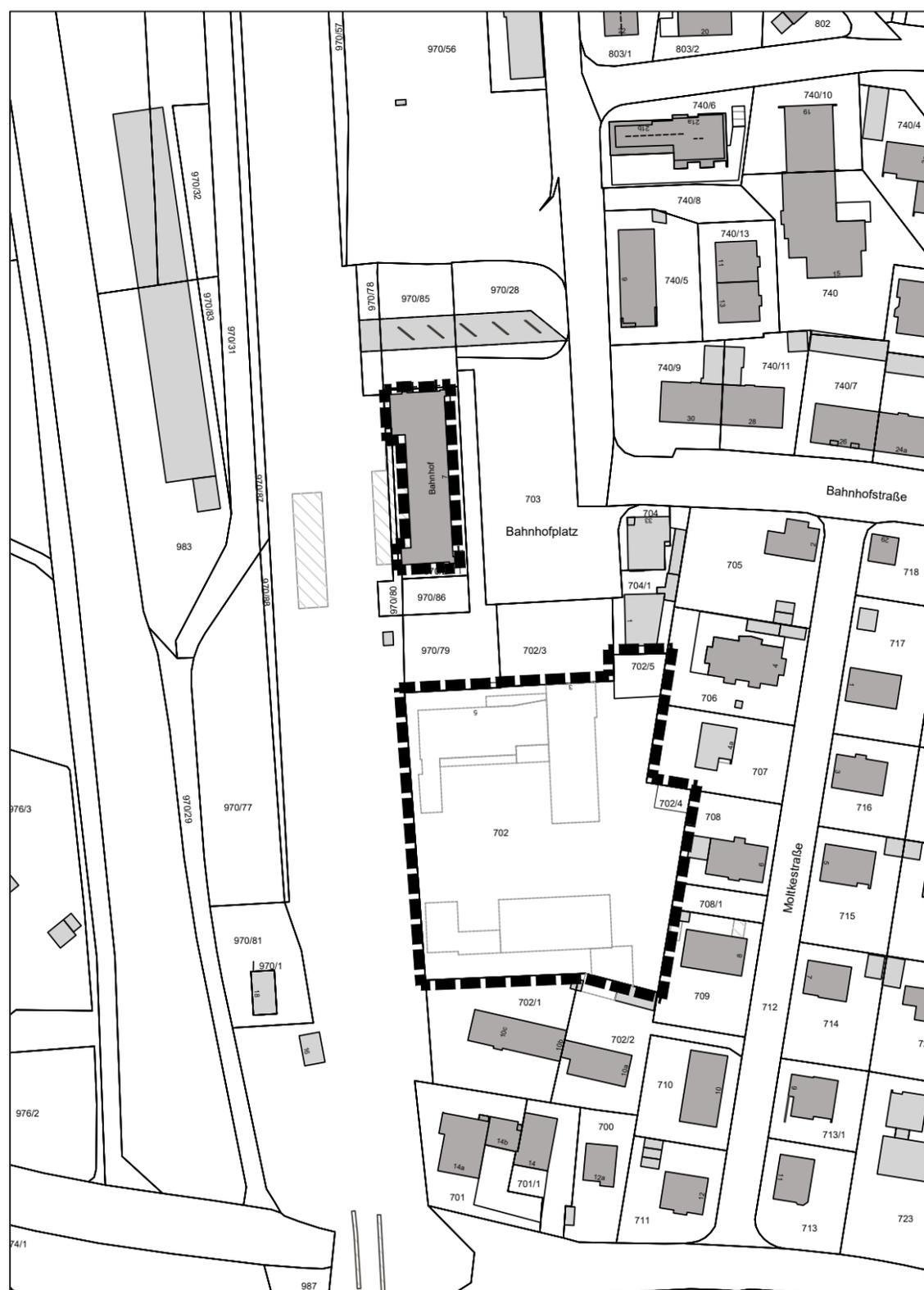
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 11.04.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

105



Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“, ohne Maßstab

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 26.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in Sonthofen und umfasst die folgenden Flurnummern: 702, 702/4, 702/5 und 970/2 (Teilfläche), Gemarkung Sonthofen. (siehe beigefügten Lageplan, o. M.).

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden 2. Änderung des Bebauungsplanes kann im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Zusätzlich kann der räumliche Geltungsbereich auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung/> eingesehen werden.

CORONA-HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr eingeschränkt zugänglich sein können. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme an oben genannter Stelle. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude sind die dort geltenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld“ ist die nun konkret vorliegende Planung für die Nachverdichtung auf den Flächen südlich des Bahnhofs. Die Planung sieht einen gemischt genutzten Querriegel im Norden der Fläche mit vier südlich gelegenen Punkthäuser zur Wohnnutzung vor. Zudem ist eine Unterbauung mit einer großflächigen Tiefgarage vorgesehen.

Nachdem mittlerweile auch die künftigen Nutzungen innerhalb Bahnhofsumfeldes feststehen, wird im Zuge dieser Änderung zudem die Art der baulichen Nutzung für das Bahnhofsumfeld festgesetzt. Da mit Ausnahme von Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum Immissionschutz keine weiteren Festsetzungen für das Bahnhofsumfeld getroffen werden, wird dieser Teilbereich als sog. einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Verfahrensart

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidender Lösungen sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an o. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und sich in der Zeit vom 21.04.2022 – 02.05.2022 zur Planung äußern.

Sonthofen, 12.04.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

108

Sonthofen, den 20. April 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin